

Entgeltordnung

Neufassung vom 16.05.2025
Gültig ab 01.09.2025

§ 1 Erhebungsgrundsatz

1. Für den an der Musikschule Herrenberg erteilten Unterricht werden die Unterrichtsentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Das Entgelt ist ein Jahresentgelt und wird in zwölf gleichen Monatsraten auch während der Schulferien, per Bankeinzug erhoben.
3. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung, behördlicher Anordnung oder anderer besonderer Gründe kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Das Entgelt ist dabei weiterhin in voller Höhe zu entrichten.
4. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist bindender Bestandteil des Unterrichtsvertrages.

§ 2 Unterrichtsentgelte

Festsetzung pro Monat

			Herrenberger		
			Entgelt	Zuschuss	Entgelt
			16,50€		16,50€
1.	Aufnahme einmalig Entfällt bei erneuter Anmeldung vor Ablauf von 12 Monaten.				
2.	Grundstufe / Elementarstufe				
	45	Min	38,50 €	3,00 €	35,50 €
	60	Min	50,50 €	3,50 €	47,00 €
3.	Orientierungsangebote (ab 5 TN)				
	45	Min	42,50 €	4,00 €	38,50 €
	60	Min	50,50 €	3,50 €	47,00 €
4.	Instrumental- und Vokalunterricht				
4.1	Großgruppenunterricht (ab 8 TN)		45 Min	30,00 €	2,00 €
4.2	4er bis 7er Gruppe		45 Min	59,50 €	3,50 €
4.3	4er bis 7er Gruppe		60 Min	62,00 €	3,00 €
4.4	3er Gruppe		45 Min	65,00 €	3,00 €
4.5	Partnerunterricht		30 Min	75,00 €	3,00 €
4.6	Partnerunterricht		45 Min	101,50 €	7,00 €
4.7	Einzelunterricht		30 Min	119,00 €	7,50 €
4.8	Einzelunterricht		45 Min	179,00 €	11,50 €
4.9	Einzelunterricht*		45 Min	172,00 €	20,00 €
	*Begabtenförderung				
5.	Kommt die Mindestteilnehmerzahl bei Kursen der Grundstufe oder bei Orientierungsangeboten nicht zustande, behält sich die Musikschule vor, die Unterrichtszeit zu reduzieren. Das Entgelt bleibt unverändert.				
6.	Für Erwachsene ab 27 Jahren wird ein Zuschlag von 12,5 % erhoben.				
7.	Die Entgeltsätze werden jährlich entsprechend der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst angepasst.				
8.	Das Entgelt für zeitlich befristete Projekte wird im Einzelfall kostendeckend von der Musikschule festgelegt.				
9.	Ergänzungsfächer (Ensembles, Orchester, Musiktheorie, Gehörbildung u.a.) sind für Schülerinnen und Schüler der Musikschule Herrenberg kostenlos. Für Schülerinnen und Schüler, die keinen Hauptfachunterricht haben, beträgt das monatliche Entgelt 17,00 €.				
10.	Instrumentenmiete nach Wert des Instruments:				
	bis	250 € Wert	11,50 € Miete pro Monat		
	über	250 € Wert	18,50 € Miete pro Monat		
11.	Fällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft mehr als 3mal im Schuljahr aus, erfolgt auf Antrag zum Schuljahresende eine Rückerstattung ab der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde.				

12. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests ab vier Wochen Dauer wird auf Antrag eine Ermäßigung des Unterrichtsentgelts von 50 % für den entsprechenden Zeitraum gewährt, beginnend ab dem Monat, in dem das Attest in der Musikschule eingeht.
13. Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 3 **Ermäßigungen**

Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) Sozialermäßigung
- b) Geschwisterermäßigung
- c) Mehrfächerermäßigung.

Die Ermäßigung darf pro Unterrichtsfach 50 % nicht überschreiten (Ausnahme § 4 Abs. 2 der Entgeltordnung).

§ 4 **Sozialermäßigung**

1. Inhaberinnen und Inhaber des Herrenberger Sozialpasses sowie auswärtige Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGBII, SGBXII, Wohngeld, Grundsicherung im Alter, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Sozialhilfeermäßigung.
2. Die Sozialermäßigung beträgt 50 % für das Unterrichtsentgelt und 100 % für die Aufnahmegebühr und Mietinstrumente.

§ 5 **Geschwisterermäßigung**

1. Für die Unterrichtsangebote wird eine Geschwisterermäßigung vom zweiten Kind an gewährt.
2. Die Ermäßigung beträgt für das zweite Kind 25 % (in jedem Fach) und ab dem dritten Kind 50 % (in jedem Fach).
3. Als erstes Kind gilt das Kind, für das insgesamt am meisten zu zahlen ist. Bei gleichen Entgelten gilt als erstes Kind das zuerst geborene Kind. Wenn für ein Kind auch eine andere Ermäßigung in Frage kommt, ist diese bei der Ermittlung der Rangfolge zu berücksichtigen, selbst wenn letztendlich nicht diese andere, sondern die Geschwisterermäßigung zum Tragen kommt.
4. Grundlage für die Gewährung von Geschwisterermäßigung ist, dass alle Geschwister den selben Erziehungsberechtigten haben.

§ 6 **Mehrfächerermäßigung**

1. Für die Unterrichtsangebote wird eine Mehrfächerermäßigung gewährt.
2. Die Ermäßigung beträgt 25 % des entsprechenden Entgelts.
3. Sie wird für das Fach gewährt, für das das niedrigste Einzelentgelt zu zahlen ist.

§ 7 Begabtenförderung

Bei besonders förderungswürdiger Begabung greift das Entgelt Begabtenförderung (siehe §2 4.9). Die Begabtenförderung muss beantragt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Entgeltordnungen außer Kraft.